

Information

zu Steigerungen der Eigenanteile in Einrichtungen der Pflege

Solidarisch – Sozial – Stark



Erstellungsdatum: 21.03.2023
bearbeitender FD/FB: FD 225, FD 350

In diesem Informationsschreiben gelten grammatisch maskuline Personen- und Funktionsbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts.

Sehr geehrte Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen,
sehr geehrte Angehörige,
sehr geehrte rechtliche Betreuer und Betreuerinnen,

Sie recherchieren zum Thema „Preissteigerungen in Pflegeeinrichtungen“. Oder Sie wurden durch die Kolleginnen und Kollegen unseres Hauses direkt auf unsere Internetseite verwiesen. Beides legt die Annahme nahe, dass Sie direkt oder indirekt von den momentanen Preissteigerungen im Bereich der Pflege betroffen sind.

Nachstehend erläutern wir Ihnen die allgemeinen Zusammenhänge rund um die Preissteigerungen in diesem Bereich. Nutzen Sie unsere Erläuterungen gern als Orientierung und wenden Sie sich bei konkreten Fragen an den Träger Ihrer Pflegeeinrichtung.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Preise in Pflegeeinrichtungen können steigen, wenn sich die Kosten der Pflegeeinrichtungen erhöhen.
- Der Träger der Einrichtung kann die erhöhten Kosten für Pflege, Betreuung, Unterkunft und Verpflegung unter bestimmten Umständen auf die Bewohnenden umlegen.
- Der Träger der Einrichtung kann auch erhöhte Investitionskosten an die Bewohnenden weitergeben.
- Bei der Entgelterhöhung muss der Träger ein bestimmtes und gesetzlich geregeltes Verfahren einhalten.

Wer in einer Pflegeeinrichtung lebt, ist von Gesetzes wegen an den **Kosten für Pflege, Unterkunft und Verpflegung** sowie den **Ausbildungskosten** beteiligt.

Darüber hinaus refinanzieren Sie die **Investitionskosten** der Pflegeeinrichtung. Investitionskosten in der Pflege sind alle Kostenfaktoren, die für Anschaffung, Nutzung und Erhaltung von Gebäuden und Anlagen anfallen, sofern sie notwendig für den Betrieb der Pflegeeinrichtung sind. Darunter fallen zum Beispiel die Kosten für Miete oder Pacht bzw. die Errichtung des Gebäudes oder den Kauf von Einrichtungsgegenständen.

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Pflege dürfen keine Investitionskosten enthalten.

Investitionskosten werden gesondert abgerechnet, wenn stationäre Einrichtungen den Bewohnenden ihren Aufenthalt in Rechnung stellen. Sie fallen zusätzlich zu den Pflegesätzen, dem Entgelt für Unterkunft und Verpflegung, der Ausbildungsvergütung sowie gegebenenfalls anfallenden Zusatzleistungen an. Daraus ermittelt sich letztendlich das Gesamt-Einrichtungsentgelt.

Bei Vertragsschluss wird genau festgelegt, welche finanziellen Belastungen auf Sie zukommen. Die Kosten, die Sie selbst tragen, sind über den Lauf der Jahre betrachtet jedoch keine feststehende Summe.

Will der Träger der Einrichtung die Preise erhöhen, muss er besondere **Voraussetzungen** erfüllen und ein **bestimmtes Verfahren** einhalten. Diese Vorgaben sind im Wohn- und Betreuungsgesetz (WBVG) geregelt. Das Gesetz gilt nicht nur für stationäre Pflegeeinrichtungen, in denen pflegebedürftige Menschen dauerhaft wohnen und gepflegt werden, sondern auch für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen. In denen werden Pflegebedürftige, die ansonsten in ihrer eigenen Wohnung leben, tagsüber oder in der Nacht versorgt. Es gilt auch für Kurzzeitpflegeeinrichtungen, in denen pflegebedürftige Menschen nur für einen bestimmten Zeitraum gepflegt werden.

Unter den folgenden Bedingungen kann ein Träger die Preise erhöhen:

➤ **Die Berechnungsgrundlage ändert sich.**

Die Kosten für Pflege, Betreuung, Wohnraum, Verpflegung und Investitionskosten berechnet der Träger der Einrichtung zu dem Zeitpunkt, an dem Sie den Vertrag mit ihm schließen. Wenn sich im Laufe der Vertragslaufzeit etwas an den Kosten ändert, können die Kosten unter Umständen an die Bewohnenden weitergegeben werden.

➤ **Die Kosten bei Pflege, Betreuung, Unterkunft und Verpflegung steigen.**

Die alltäglichen Kosten, die in einer Pflegeeinrichtung entstehen, betreffen Pflege und Betreuung, Unterkunft und Mahlzeiten. Bei Pflege und Betreuung können vor allem gestiegene Personalkosten aufgrund von Lohnerhöhungen oder zusätzlich eingestelltem Personal zu einer Entgelterhöhung führen. Im Zusammenhang mit den Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind gestiegene Energie- und Lebensmittelkosten die Hauptursache für Preissteigerungen.

➤ **Die Investitionskosten steigen.**

Die Investitionskosten dürfen nur erhöht werden, wenn die Investition notwendig ist, damit die Einrichtung weiter betrieben werden kann. Sowohl die Höhe der Investitionen als auch das erhöhte Entgelt müssen angemessen sein. Luxussanierungen dürfen nicht auf die Bewohnenden umgelegt werden. Kosten, die durch eine öffentliche Förderung gedeckt sind, dürfen ebenfalls nicht auf die Bewohnenden umgelegt werden.

Wenn ein Träger von Pflegeeinrichtungen mit den Landesverbänden der Pflegekassen im Freistaat Sachsen (LVSP) und dem Sozialhilfeträger einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat, kann das Entgelt nicht ohne Weiteres erhöht werden. Das ist nahezu bei fast allen Trägern der Fall. Er muss zunächst mit den LVSP und Sozialhilfeträgern die Kosten neu verhandeln. Wenn sich alle Vertragsparteien einigen, werden die veränderten Sätze für Pflege, Unterkunft und Verpflegung in den sogenannten **Pflegesatzvereinbarungen** festgehalten. Erst dann dürfen sie an die Bewohnenden weitergegeben werden. Voraussetzung für eine Einigung ist die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verhandlungsverfahrens, die transparente, nachvollziehbare Darstellung der Kostenkalkulation gegenüber den Vertragspartnern sowie die Angemessenheit der dargestellten Kosten.

So muss der Träger bei einer beabsichtigten Entgelterhöhung vorgehen:

Es gibt ein vorgeschriebenes Verfahren, welches der Träger einzuhalten hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Entgelt für Pflege- oder Betreuungsleistungen, Unterkunft, Verpflegung, Investitionsaufwendungen oder sonstige Entgeltbestandteile erhöht werden soll. Erfüllt der Träger eine der gesetzlichen Vorgaben nicht, ist die Erhöhung zunächst formell unwirksam.

Der Träger muss den Bewohnenden schriftlich mitteilen,

- dass er das Entgelt erhöhen möchte,
- um welchen Betrag das Entgelt erhöht werden soll,
- ab welchem Zeitpunkt das erhöhte Entgelt zu zahlen ist.

Der Träger muss die Entgelterhöhung begründen. Die Begründung muss

- die Positionen benennen, für die sich Kostensteigerungen ergeben haben,
- die alten und neuen Entgeltbestandteile gegenüberstellen,
- den Maßstab angeben, wie die einzelnen Positionen der Kostensteigerung auf die Bewohnenden umgelegt werden.

Die Mitteilung über die beabsichtigte Preiserhöhung müssen die Bewohnenden **vier Wochen** vor dem Tag, zu dem der erhöhte Betrag erstmalig fällig wird, erhalten.

Es kommt immer wieder vor, dass Träger von Pflegeeinrichtungen ankündigen, dass sie die Preise erhöhen möchten, bevor sie die Verhandlungen mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern beginnen. Zu diesem Zeitpunkt wissen sie noch nicht, wie hoch die Entgelterhöhung tatsächlich ausfallen wird. Erst danach verhandeln sie die tatsächliche Erhöhung und den Zeitpunkt, ab dem das erhöhte Entgelt gezahlt werden soll. Nach Abschluss der Vereinbarung fordern sie diesen Betrag ab dem ausgehandelten Zeitpunkt rückwirkend.

Wenn die Verhandlungen im Ausnahmefall mehrere Monate dauern, kann das einen beachtlichen Nachzahlungsbetrag verursachen. Daher empfehlen wir den Bewohnenden, den angekündigten Erhöhungsbetrag ab der Ankündigung monatlich zur Seite zu legen. Wenn die Bewohnenden nicht in der Lage sind, die erhöhten Kosten zu tragen, sollten sie sich direkt nach Erhalt des Ankündigungsschreibens an das **Sozialamt** wenden. Es besteht darüber hinaus ein **Sonderkündigungsrecht**, falls Bewohnende sich dazu entschließen, auf Grund der Erhöhung in eine andere Pflegeeinrichtung zu ziehen.

Sollten die vorgenannten Voraussetzungen für eine Erhöhung des Einrichtungsentgeltes nicht vorliegen, haben die Bewohnenden die Möglichkeit, **Widerspruch** gegen die Erhöhung zu erheben. Es empfiehlt sich dafür, ein Schreiben unter Benennung der Widerspruchsgründe zu verfassen. Ist der Widerspruch begründet, müssen die erhöhten Kosten durch die Bewohnenden zunächst nicht getragen werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass die formellen Voraussetzungen für die Erhöhung nachträglich hergestellt werden. Daher sollten sich die Betroffenen trotz Einlegen eines Widerspruches auf die mittelfristige Steigerung des Gesamtentgeltes einstellen.

Natürlich steht es den Bewohnenden frei, einen Rechtsbeistand oder eine unabhängige Beratungsstelle (z. B. BIVA-Pflegeschutzbund) beizuziehen.

Mit den vorstehenden Erläuterungen wollen wir Ihre Fragen zu Kostenerhöhungen in Pflegeeinrichtungen beantworten und sogleich darauf hinweisen, dass durch den Fachdienst Heimaufsicht gesetzlich keine Einflussnahme oder Reglementierung auf die Entwicklung von Einrichtungsentgelten vorgesehen ist.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihr Kommunalen Sozialverband Sachsen